

19.12.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Steuerbereinigungsgesetz 1986

Punkt 5 der 558. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt zunächst fest, daß der Ablauf der Beratungen des Gesetzes im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen nicht dazu angetan ist, eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den gesetzgebenden Körperschaften zu fördern und das Vertrauen der Steuerbürger und der Verwaltung in den Gesetzgeber zu stärken. Dem Bundesrat und seinen Ausschüssen wurde nicht nur der angesichts des äußerst umfassenden Regelungsgehalts des Gesetzes erforderliche Zeit- und Beratungsbedarf in unzumutbarer Weise beschnitten; erhebliche Verunsicherung wurde auch durch die Ungewissheit hinsichtlich der Aufnahme oder Nichtaufnahme bestimmte Regelungen sowie der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen hervorgerufen. Dieses Verfahren wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom Präsidenten des Bundesrates gerügt.
2. Nicht zuletzt die zeitliche Terminierung der abschließenden Gesetzesberatungen auf den letzten Monat des Jahres 1985 zwingt die Länder dazu, das Gesetz trotz großer Bedenken ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren zu lassen, um das im wesentlichen zum 1. Januar 1986 vorgesehene Inkrafttreten nicht zu gefährden.
3. Aus der Sicht des Bundesrates wäre ein zusätzlicher Beratungsbedarf insbesondere hinsichtlich folgender Gesetzesänderungen erforderlich gewesen:

...

- § 93 a der Abgabenordnung:

Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates trägt die jetzige Fassung, bedingt durch die Einschränkung des Umfangs der Kontrollmitteilungen und die Nichtmitteilung geleisteter Zahlungen, den Bedürfnissen der Verwaltung keinerlei Rechnung, sondern führt zu einer unvermeidbaren Verwaltungsschwernis.

- § 152 der Abgabenordnung:

Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum Verspätungszuschlag ist nicht geeignet, die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gleichmässiger als bisher auszugestalten. Der Verzicht auf eine grundlegende Neufassung dieser Vorschrift läßt vielmehr ein Ansteigen der Rechtsbehelfe befürchten;

- § 173 der Abgabenordnung:

Die Einführung einer Mindestgrenze von 500 DM bei Änderungen zugunsten des Steuerpflichtigen verhindert eine gerechte Besteuerung und bringt in erster Linie für die geringer Verdienenden Nachteile, ohne daß damit eine nennenswerte Entlastung der Verwaltung verbunden wäre;

- § 14a des Einkommensteuergesetzes:

Eine Erhöhung des Freibetrages bei bestimmten Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben der Land- und Forstwirtschaft ist nicht gerechtfertigt. Land- und Forstwirten werden damit weitere Steuervorteile gegenüber sonstigen Steuerpflichtigen eingeräumt, die in einem deutlichen Widerspruch zu der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung einerseits und entsprechenden Ankündigungen zum Abbau von Subventionen andererseits stehen. Gleichermäßen kritisch ist die vorgesehene Erweiterung des begünstigten Personenkreises durch Anhebung der Einkommens- bzw. Wirt-

schaftswertgrenzen sowie die Vervielfachung des Freibetrags für die Abfindung weichender Erben zu würdigen. Entsprechendes gilt für die Freistellung von Teilen des Gewinns aus der Veräußerung von Grund und Boden, sofern der Gewinn zur Schuldentilgung verwandt wird.

- § 11 des Gewerbesteuerergesetzes:

Der Bundesrat hatte im Zusammenhang mit dem Wegfall der Umrechnungsvorschriften vorgeschlagen, den bei Ermittlung des Gewerbeertrages zu berücksichtigenden Freibetrag von 36.000 DM bei Beginn, bei Beendigung oder bei Umstellung des Wirtschaftsjahres nur entsprechend dem Zeitraum der Ermittlung des Gewerbeertrages zu gewähren, Dadurch sollten Steuerausfälle vermieden werden. Dem trägt die jetzige Fassung nicht Rechnung.

- § 8 des Investitionszulagengesetzes:

Der Bundesrat hat starke Bedenken gegen eine nachträgliche Anreicherung des Steuerbereinigungsgesetzes mit Regelungen von erheblichem Gewicht. Insbesondere wird eine Verlagerung der Begünstigungsberechtigung vom Baubeginn der Investitionsmaßnahme auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgelehnt. Die hierdurch ermöglichte Zulagenförderung der WAA Wackersdorf (Bayern) nach altem und neuem Zulagenrecht mit Steuermitteln kann daher nicht seine Zustimmung finden.

4. Der Bundesrat sieht sich schließlich im Hinblick auf die vom Deutschen Bundestag gefaßte EntschlieÙung zu dem Hinweis veranlaßt,

daß er sich auch künftigen Überlegungen, die auf eine Steuervergünstigung für eine Minderheit in der Bevölkerung abzielen, wie etwa eine Mineralölsteuerbefreiung für Sportflieger, widersetzen wird.